

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 15. Oktober 2015 verschiedene Änderungen in der Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinie“), Teil B, III - Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening beschlossen. Bestandteil des Beschlusses war u. a. die Überarbeitung des Merkblattes und des Einladungsschreibens zum Mammographie-Screening zur Umsetzung von § 630e BGB. Gemäß dem neu aufgenommenen Absatz 2 im § 14 „Einladungsschreiben/Merkblatt“ ist die Frau mit der Einladung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines mündlichen Aufklärungsgesprächs zu informieren, wie auch über die Möglichkeit, auf dieses Gespräch zu verzichten.

3. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Gebührenordnungsposition 01751 (Aufklärungsgespräch im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) in den Abschnitt 1.7.3 aufgenommen. Zudem wird in der Gebührenordnungsposition 01750 (Röntgenuntersuchung beider Mammae in zwei Ebenen (Cranio-caudal, Medio-lateral-oblique)) der obligate Leistungsinhalt „Ergänzende ärztliche Aufklärung“ gestrichen und weitere Konkretisierungen der Leistungsinhalte vorgenommen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft.